

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG für die „Förderung von Lehrausbilder*innen“

I. Der Fördergeber hält fest, dass

1. die im Förderantrag angegebenen Ausbildungsmaßnahmen für **Unternehmen mit maximal 50 Beschäftigten** (unselbstständige vollsozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse) wie folgt vom waff gefördert werden:
=> **Ausbilder*innenkurs**: 75 % der Kurskosten bis max. € 500,-- pro Ausbilder*in
=> **Ausbilder*innenprüfung**: Prüfungsgebühren bis max. € 100,-- pro Ausbilder*in
Für **Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten** kann eine Förderung dann gewährt werden, wenn dieses Unternehmen erstmals Lehrlinge ausbildet oder die betriebliche Lehrausbildung um einen Lehrberuf erweitert.
2. die Förderung für Kursbesuche bzw. Prüfungen von
=> **unselbstständig Beschäftigten** gewährt werden kann. Die Arbeitnehmer*innen müssen **in einem unselbstständigen, vollsozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis** zur Fördernehmerin bzw. zum Fördernehmer stehen; als Beschäftigungsort muss Wien vereinbart sein.
3. die Förderung auch für Kursbesuche bzw. Prüfungen
=> **der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers**¹ (im Sinne von § 2 Zif. 2 NeuFöG) gewährt werden kann. Für zu fördernde Betriebsinhaber*innen sind Nachweise für den jeweiligen Status im Unternehmen vorzulegen (z.B. Firmenbuchauszug, Auszug aus dem Gewerberegister)
4. Förderungen nur für Unternehmen gewährt werden können, die in Wien einen Betriebsstandort haben und die zur Vornahme der unternehmensgegenständlichen Tätigkeit befugt sind. Details zu Ausnahmen siehe Seite 2 des Förderantrags unter „Fördernehmer*innen“.
5. die Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme durch eine andere Förderstelle eine Förderung durch den waff ausschließt. Der nicht vom waff geförderte Anteil der Aus- und Weiterbildungskosten ist vom Unternehmen selbst zu tragen.
6. gegebenenfalls alle förderungsrelevanten Daten den Kontrollorganen der Stadt Wien bzw. Republik Österreich zur Verfügung gestellt werden.
7. die gegenständliche Förderung als De-minimis-Beihilfe im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes gewährt wird und dass vom Unternehmen maximal jener Förderbetrag in Anspruch genommen werden darf, der im Rahmen dieser Regelung zulässig ist. Die De-minimis-Regelung besagt, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren € 300.000,00 nicht übersteigen darf (siehe [VERORDNUNG \(EU\) 2023/2831](#) DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 15.12.2023: OJ L, 2023/2831, 15.12.2023)
8. soweit Mitarbeiter*innendaten verarbeitet oder weitergegeben werden, sich das Unternehmen verpflichtet die entsprechenden datenschutzrechtlichen Zustimmungen im Sinne der DSGVO und der sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Mitarbeiter*innen einzuholen bzw. nachzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Betriebsinhaberin oder ein Betriebsinhaber die Weiterbildung absolviert.

¹ die Betriebsführung beherrschende Person (Einzelunternehmer*innen, unbeschränkt haftende Gesellschafter*innen, beschränkt haftende Gesellschafter*innen ab einer Beteiligung von 50% bzw. bei Geschäftsführer*innen ab einer Beteiligung von mehr als 25% am Unternehmen)

9. Abklärungen mit anderen relevanten Förderstellen oder öffentlichen Stellen erforderlich werden können.
10. als Gerichtsstand für alle aus dieser Fördervereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten Wien vereinbart ist und ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist.
11. nur nach Erfüllung der Fördervoraussetzungen bzw. der Formalkriterien (z.B. vollständig ausgefülltes Antragsformular, rechtsgültig gezeichnete Verpflichtungserklärung, vollständige Abrechnungsunterlagen, etc.), nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan des waff zur Verfügung stehenden Mittel, eine Förderzusage durch den waff erfolgt.
12. auf die Gewährung dieser Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

II. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet sich,

1. den Antrag auf Förderung **innerhalb von drei Monaten nach Kursende bzw. abgelegter Prüfung** einzubringen. Zugleich mit diesem sind dem waff die unterfertigte Verpflichtungserklärung sowie die folgenden Abrechnungsunterlagen vorzulegen:
 - a) Kopien der Rechnungen der Schulungsträger*innen über besuchte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - b) dazugehörige Zahlungsnachweise (durch Konto/Telebankingauszug mit Durchführungsdatum oder Bestätigung des Zahlungseingangs durch das Kursinstitut),
 - c) Kopien der von den Schulungsträger*innen ausgestellten Teilnahmebestätigungen (Kursbesuchsbestätigung und /oder positives Zeugnis, Zertifikate)

Der waff hat das Recht, stichprobenartig bzw. im Anlassfall weiterführende Informationen einzuholen bzw. Nachweise zu verlangen (z.B. Lohnzettel). Unvollständig eingereichte Unterlagen werden unter Setzung einer angemessenen Nachfrist eingefordert. Nach Verstreichen der letzten Nachfrist kann eine Abrechnung nur auf Basis der vorliegenden Abrechnungsunterlagen durchgeführt werden. Verspätet einlangende Unterlagen und Nachweise können bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Abrechnungsunterlagen durch den waff auf das im Förderantrag bekanntgegebene Bankkonto des Unternehmens.
2. bei Ausscheiden der im Förderantrag genannten Person aus dem Unternehmen unabhängig vom Ausscheidungsgrund jedenfalls den durch den waff geförderten Anteil der Aus- bzw. Weiterbildungskosten von dieser Person nicht zurückzuverlangen.
3. **die im Rahmen des gegenständlichen Antrages gewährten Fördermittel zur Gänze zurückzuerstatten, wenn diese auf Grund wesentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurden.** Der unberechtigt empfangene Förderbetrag wird ab dem Tag der Fälligkeitstellung mit einem Zinssatz in Höhe von 4 von 100 über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österr. Nationalbank verzinst.
4. zum Zwecke einer ev. stattfindenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens (auch nach Ablauf des Förderzeitraumes) an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.
5. die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. zu dokumentieren.
6. dem waff ab erfolgter Abrechnung bis 10 Jahre danach während der üblichen Geschäftszeiten Einblick in diese Förderung betreffenden Unterlagen zu gewähren.

7. dem Fördergeber, den von diesen genannten Stellen, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Rechnungshof und den Kontrollorganen der Europäischen Union stichprobenartige Überprüfungen auch vor Ort vornehmen zu lassen.
8. insbesondere zur Einhaltung des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der sonstigen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
9. der Entrichtung städtischer Abgaben regelmäßig und vollständig nachzukommen.
10. sofern im Unternehmen ein Betriebsrat eingerichtet ist, diesen nachweislich über die beabsichtigten Bildungsmaßnahmen zu informieren.

III. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer erklärt weiters, dass

1. sie bzw. er im Fall der Vorsteuerabzugsberechtigung nur Nettobeträge als Förderung beantragt hat.
2. zum gegebenen Zeitpunkt kein Insolvenzverfahren bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist.
3. alle von ihr bzw. ihm getätigten Angaben richtig und vollständig sind.
4. die im Antrag angegebenen Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen plangemäß durchgeführt wurden.

Datum

rechtsgültige Zeichnung und
Stampiglie des Unternehmens

Vor- und Zuname der bzw. des Zeichnungsberechtigten
in Blockbuchstaben

Vom Betriebsrat
zur Kenntnis
genommen
(falls vorhanden): _____

Unterschrift